

den Kandidaten geltend machen kann, wie z. B. im neuesten portugiesischen Missionsvertrag Art. 7. Nach einer Zeichnung der Entwicklungslinien der Klausel (S. 9—29) würdigt sie der Verf. rechtlich unter besonderer Berücksichtigung des deutschen Staatskirchenrechts (S. 31—113). Der Verf. betrachtet die Kl. vorwiegend vom Interesse des Staates aus und unter dem Eindruck der neuen deutschen Rechtsauffassung; deshalb kommt er öfter zu anderen Auffassungen, als sie bis jetzt von der „herrschenden Lehre“ vertreten wurden. Jedenfalls zeigt die mit großer Sorgfalt ausgearbeitete Studie, daß für eine richtige Auslegung von Konkordatsartikeln neben der bona fides auch gründliche Fachkenntnisse erforderlich sind, beides aber besonders erwünscht in einer Zeit, die nach Mario Bendiscioli „così accentuatamente politico e così poco giuridico“ ist.

M. Bierbaum.

W. Haubold, *Die Bedeutung der Religionsgeschichte für die Theologie Rudolf Ottos*. Leipzig (L. Klotz) 1940, S. 116, brosch. RM. 4,50.

Diese von Fr. Heiler angeregte und von der phil. Fakultät in Marburg als Dissertation angenommene Schrift ist nicht nur interessant, weil sie einen wesentlichen Überblick gewährt über die umfassende Gedankenwelt R. Ottos, sondern darüber hinaus wichtig wegen der grundsätzlichen Äußerungen Ottos über die Bedeutung der allgemeinen Religionsgeschichte und ihrer Beziehungen zur christlichen Theologie. Die hier erörterten Fragen verdienen wegen ihres Ernstes und ihrer Dringlichkeit einer sehr einläßlichen Überprüfung. Auch da, wo man eine andere Auffassung bzw. andere Formulierung vertreten wird, erweist sich die Auseinandersetzung mit Otto als überaus anregend und fruchtbar. Vor allem ist es nötig, sich darüber klar zu sein, daß das Verhältnis von den außerchristlichen Religionen zu der christlichen und damit auch der allgemeinen Religionswissenschaft zur Theologie trotz aller traditionell-grundsätzlichen Umschreibung im einzelnen eine Fülle von ungeklärten Fragen enthält. Die vorliegende sehr umsichtige Untersuchung beschreibt in Abschnitt I und II die allgemeine Stellungnahme Ottos zur Religionsgeschichte, gibt in Abschnitt III und IV eine Darstellung der Beziehungen zwischen Religionsgeschichte und Theologie, so wie Otto sie sah, um im Abschnitt V zu handeln über die Theologie als Religionswissenschaft und die Absolutheit des Christentums. Auf die Fülle der religions-philosophisch sich erhebenden Fragen inbezug auf Entstehung und Entfaltung der Religion, religiöse Erkenntnis und Glaube, allgemeine und spezielle Offenbarung, Religionsgeschichte und Heilsgeschichte, Religionspsychologie und objektive göttliche Wirklichkeit, religiöse Phänomenologie und Glaubensnorm u. a. m. soll hier nicht eingegangen werden. Aber besonders beachtet werden mögen die Leitsätze, mit denen das Verhältnis der Religionsgeschichte zur Theologie umschrieben wird. 1. Als Darstellung des Phänomens Religion in seiner geschichtlichen Gestalt macht die Religionsgeschichte den Ort sichtbar, an dem das Christentum als Religion erst verständlich wird. 2. Als Religionsvergleichung ermöglicht sie die Erfassung des Christentums in seiner besonderen Gestalt und Lebensmitte und erweist 3. an dem objektiven Maßstab des Heiligen die Überlegenheit und Einzigartigkeit des Christentums. 4. Indem im Christentum nicht nur die wertvollen Vorstufen des Heiligen in der allgemeinen Religionsgeschichte sich erfüllen, sondern eine neue, nicht überbietbare Stufe des Heiligen im menschgewordenen Gottessohne sich aufbaut, ergibt sich der religionsgeschichtliche Beweis für den besonderen Offenbarungsanspruch des Christentums.

J. P. Steffes.

M. G. Pernitzsch, *Die Religionen Chinas*. Berlin (W. de Gruyter u. Cie.) 1940, S. 111, gebd. RM. 3,—.

Dieses Büchlein, das der Professor des Chinesischen an der Auslandshochschule in Berlin, Dr. Pernitzsch, vorlegt, erscheint sehr geeignet zu einer ersten Orientierung und allgemeinen Übersicht über die bunte religiöse Welt